

Kultur im Kloostergarten Ilbenstadt e.V.

Satzung

Stand 11.04.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Kultur im Kloostergarten Ilbenstadt
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist in 61194 Niddatal.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein mit Sitz in Niddatal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne § 52 Abs.2 Nr. 5 AO,
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne § 52 Abs.2 Nr. 6 AO,
3. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes im Sinne §52 Abs.2 Nr. 8 AO und
4. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im Sinne §52 Abs.2 Nr. 22 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Diskussionen, Vorträge) und Projekten auf allen Gebieten der Künste zur Pflege und Förderung der kulturellen Vielfalt und Bildung, des Kunstverständnisses und der kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe.
- b) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Projekten im Kloostergarten Ilbenstadt zu Themen der Gartenkultur, des ökologischen Gartenbaus, Perma-Kultur, Gemüseanbau und Pflanzenzucht, dies beispielhaft zur Stärkung der Biodiversität und des Regionalgedankens.
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops und Projekten zur Denkmalpflege zur Bewahrung des kulturellen Erbes und Pflege der Kulturlandschaft Kloostergarten Ilbenstadt.
- d) Kulturelle Bildungsarbeit (Praktika und Projektarbeiten) mit Jugendlichen und Erwachsenen vor dem Hintergrund die Kunst und die kulturelle Vielfalt zu fördern.
- e) Bildungsarbeit (Praktika und Projektarbeiten) mit Jugendlichen und Erwachsenen um die Themen Gartenkultur und Gartenbau wieder stärker im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern.
- f) Besitz und Erwerb von Eigentum soweit sie der Verwirklichung des Vereinszweckes dienlich sind.
- g) Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Tätigkeit des Vereins.
- h) Veröffentlichungen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3 Werte

Der Verein ist ethnisch, konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele. Er ist verbandsunabhängig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstehen, Aufwendungsersatz gezahlt werden. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gleiches gilt bei Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) sowie bei Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, beispielsweise ein Beirat gebildet werden.
3. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Das Protokoll ist der nächsten Versammlung des jeweiligen Vereinsorgans zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin in Textform fordert. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein dem Vorstand bekanntes Nicht-Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist bei jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Mitgliederstimmen, ein Nicht-Mitglied nur eine Mitgliederstimme vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik
 - b) Genehmigung eines Wirtschafts- und Jahresplanes, der vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellt wird.
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - d) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - f) weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig der anwesenden Mitglieder.
7. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einer 3/5 Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Je zwei Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Für den Fall des Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands zählt insbesondere
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - c) Aufstellung eines Wirtschafts- und Jahresplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer oder mehreren Personen übertragen, die nicht Mitglied im Vorstand sein müssen, jedoch der Weisung und der Aufsicht des Vorstands unterliegen.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a) die OEKOGENO Stiftung in Freiburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden,oder
 - b) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der regionalen ökologischen Landwirtschaft.